

# Thorner Zeitung

Nr. 263.

Mittwoch, den 8. November

1899

## Deutsches Reich.

Berlin, 7. November.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

Die jüngste Sitzung des preußischen Staatsministeriums dauerte vier volle Stunden. An der Sitzung nahmen die Staatssekretäre Präf. Podbielski und Dr. Thell. Letzterer legte in längerem Vortrage die Grundzüge der Marinevorslage dar, welche demnächst dem Bundesrat zugehen soll.

Der Staatssekretär des Reichspostamts v. Podbielski ist von seiner Reise nach Süddeutschland wieder nach Berlin zurückgekehrt. In nächster Woche wird er dort im Reichstage seine Postreformgezeuge zu vertheidigen haben.

Die ministerielle "Berl. Corr." schreibt: Das in der Presse besprochene Gerücht, die Verbündeten Regierungen beabsichtigen den Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zurückzuziehen, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage.

Ein süddeutsches Blatt, das die Tendenz der Einführung von Einheitsmarken im Uebrigen billigt, befürchtet, daß durch diese die billigeren Tarife der Württembergischen Postverwaltung aufgehoben werden könnten. Diese Befürchtung ist durchaus unbegründet. Der in Württemberg bestehende Oberamts- und Zehnkilometer-Tarif, der Pakettarif und die Bestellgebührfreiheit bei Paketen und Postanweisungen würden durch Einführung der Einheitsmarken überhaupt nicht berührt werden; ebenso würde es dem Ermeister der württembergischen Postverwaltung überlassen bleiben, die dortigen Postanweisungsbriefe beizubehalten, wobei dann die letzteren selbstverständlich mit den neuen Markenzeichen zu versehen sein würden. Was die billigeren Volksarten und das niedrigere Drucksachenporto anlangt, so könnten auch diese nach Einführung der Einheitsmarken beibehalten werden, sobald nach Verabschiedung des Gesetzes betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen auch für das Reichspostgebiet die Einführung von Zweipfennig-Marken angeordnet sein wird, wie dies in der Begründung zu dem genannten Gesetze, sowie in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich Seitens der Reichspostverwaltung in Aussicht genommen ist.

Berichtete Blätter haben die Nachricht gebracht, daß der Regierungsreferendar v. Käyser auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen worden sei. Demgegenüber ist festzustellen, daß ein solcher Antrag Seitens des Herrn v. Käyser allerdings gestellt, von den zuständigen Ministern aber nicht berücksichtigt worden ist. Vielmehr ist der Referendar v. Käyser auf Grund des § 84 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister aus dem Dienste entlassen worden. Es ist damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Lebensführung des Referendars v. Käyser, wie sie durch den bekannten Spielerprozeß offenbar geworden ist, als mit den Pflichten eines Staatsbeamten schlechterdings unvereinbar angesehen werden muß. (Sehr richtig!)

Die Berliner Töpfer haben ihren Streik beendet und die Arbeit wieder aufgenommen. Durch Verhandlungen mit der Meisterkommission ist ein Tarif zu Stande gekommen, der zwei Jahre Geltung haben soll.

## Aus der Provinz.

\* Rosenberg, 3. November. Wegen Übertragung des Reichsviehseuchengehezes hatte sich heute der Besitzer Johann Damerau aus Langenau vor der Strafkammer zu verantworten. D. hatte von seinem Bulle die Kuh eines anderen Besitzers decken lassen. Nach einigen Tagen erkrankte diese Kuh und später der ganze Viehbestand dieses Besitzers an Maul- und Klauenseuche. Der Kreisärzt untersuchte nun auch den Viehbestand des D. und stellte fest, daß bei sämtlichem Jungvieh Maul- und Klauenseuche vorhanden war, die schon im Hellen begriffen war. D. sowohl wie sein Knecht, der als Zeuge vernommen wurde, wollen bei dem Vieh nicht die Symptome der Maul- und Klauenseuche entdeckt und der Besitzer deshalb die Anmeldung unterlassen haben. Der Gerichtshof hielt jedoch Fahrlässigkeit für vorliegend und verurteilte den Angeklagten zu 50 Mk. Strafe.

\* Bollstein, 4. November. Wegen Übertragung des Züchtigungsrechts war der Hauptlehrer Förster aus Mauché angeklagt. Förster hat am 3. April d. J. den Schulknaben August Liebert und am 4. Mai das Schulmädchen Martha Antkowiak, beide aus Mauché, derart gezüchtigt, daß Liebert blutunterlaufen und Striemen und die Antkowiak einen Riß in die Ohrmuschel erhielt und Striemen auf Rücken und Hände

davontrug. D. gibt zu, die Kinder geschlagen, ohne aber dabei sein Züchtigungsrecht überschritten zu haben. Der Angeklagte wurde aber nach Aussagen der Zeugen der Körperverletzung für schuldig erachtet und von der hiesigen Strafkammer zu 100 Mark Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis und ferner zu einer an den Vater der Antkowiak zu zahlenden Buße von 30 Mark verurtheilt.

\* Nienburg, 5. November. Schuhmachermeister Wilhelm Wilke von hier hatte seinen Sohn ein ganzes Jahr hindurch vom Besuch der Fortbildungsschule zurückgehalten, weil derselbe in keinem festen Lehrverhältnis stand, sondern nur gelegentlich seinem Vater im Geschäft geholfen hatte. Da jedoch nicht nur Lehrlinge, sondern auch gewerbliche Hilfsarbeiter zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichtet sind, wurde Wilke vom Schöffengericht zu 9 Mark Geldstrafe verurtheilt.

\* Rhein, 1. November. [Kleptomanie?] Der Grundbesitzer Blaizek von Zondern wurde heute, dem "Östpr. Tagebl." zufolge, in das hiesige Gerichtsgefängnis eingeliefert. Dem bisher unbescholtener Mann wird zur Last gelegt, innerhalb der letzten Tage ungefähr zehn, darunter einige recht schwere Diebstähle verübt zu haben. So hat er ein Pferd, eine Kuh, ein Schaf und eine Gans gestohlen. Gestern wurde er verantwortlich vernommen und auf freien Fuß gesetzt. Kaum aus dem Gericht herausgetreten, stahl er bei dem Kaufmann G. einen Neuberzieher, mehrere Weingläser und Theelöffel und machte sich damit auf den Heimweg. Dabei kam er an der Wiese des hiesigen Mühlensitzers G. vorbei, griff eines der dort weidenden Pferde auf und ritt nach Hause. Heute abermals eingeliefert und in Unterbringungshaft genommen, machte er einen Fluchtversuch, wurde aber daran gehindert.

## Thorner Nachrichten.

Thorn, den 7. November.

[Personalien.] Der Gerichtsschreiber Hugo Hahn ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Barthaus zugelassen.

Dem Major a. D. Höcker zu Magdeburg, bisher Bezirks-Offizier beim Landwehrbezirk Dt. Eylau, und dem bisherigen Kreisdeputierten und Rittergutsbesitzer zu Sullnowo im Kreise Schwedt, jetzigen Rentier Feltz Ram zu Dresden-Blasewitz ist der Rothe Adlerorden vierter Classe verliehen worden.

: [Neue Uniform der Zoll- und Steuerbeamten.] Für die preußischen Zoll- und Steuerbeamten ist kürzlich ein neues Uniformreglement zugleich mit der Einführung einer entsprechenden Verdeutschung des letzteren durch "Beleidungsvorschriften" genehmigt worden. In diesen neuen Vorschriften wird vor allen Dingen die Joppe (Litern) nach dem Schnitt derser für Offiziere und werden außerdem mehrfache Änderungen der bisherigen Rangabzeichen und eine völlig neue Uniform für die neu geschaffenen Zollpraktikanten eingeführt. Die Joppe ist ein bequemes und praktisches Kleidungsstück. Den Zollpraktikanten sind Epaulettes bezw. Achselstücke und der Füllstoffsöfizier gleich gewährt.

[†] [Der Vorstand der Landwirtschaftskammer] wird am 14. d. Mts. in Danzig unter Vorsitz des Kammerherrn von Oldenburg-Januschau eine Sitzung abhalten. Auf der Tagesordnung stehen u. A. folgende Gegenstände: 1. Besprechung des Etats für das Jahr 1900/1901; 2. Gründung einer Musterzuchanstalt für Geflügel in Graudenz; 3. Einführung einer Polizeiverordnung betr. Schutzmaßregeln an landwirtschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten; 4. Besprechung des Jahresberichtes für 1898; 5. Berathung über verschiedene Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsraths; 6. Stellungnahme zu einem Rundschreiben über den inneren Fleisch- und Viehhandel Deutschlands; 7. Vorlage betr. Abhaltung von akademischen Kursen für Landwirth in den Provinzen Ost- und Westpreußen; 8. Verschiedene Anträge betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche usw.; 9. Antrag betr. Ablösung der Holzlieferung für Schulen durch Kohlenlieferung usw.; 10. Aufnahme von neugegründeten landwirtschaftlichen Vereinen; 11. Antrag betr. Neuerrichtung einer milchwirtschaftlichen Sektion; 12. Festsetzung der Sitzungstage und Besprechung der Tagesordnung für die Herbstsitzungen der Kammer. — Eine Sitzung der Pferdezuchtsktion findet am 15. d. Mts. Vormittags in Danzig statt, in welcher u. A. der Pferdezuchts-Instruktor Bericht über den diesjährigen Anlauf von Stutfüllen und Zuchtfüllen aus Ost- bzw. Westpreußen erstatte wird.

\* Bollstein, 4. November. Wegen Übertragung des Züchtigungsrechts war der Hauptlehrer Förster aus Mauché angeklagt. Förster hat am 3. April d. J. den Schulknaben August Liebert und am 4. Mai das Schulmädchen Martha Antkowiak, beide aus Mauché, derart gezüchtigt, daß Liebert blutunterlaufen und Striemen und die Antkowiak einen Riß in die Ohrmuschel erhielt und Striemen auf Rücken und Hände

[Polizeiliche Befragungen.] Für den Umfang der polizeilichen Befragungen ist folgende Entscheidung des Kammergerichts von allgemeiner Wichtigkeit: Ein Schuhmann war im Comptoir einer Fabrik erschienen und hatte zwecks Bannahme einer Revision Zutritt zu den Fabrikräumen verlangt. Da der Beamte einen schriftlichen Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde hierzu nicht nachzuweisen vermochte, so wurde ihm der Zutritt zu den Fabrikräumen Seitens des Betriebsinhabers verweigert. Letzterer erhob gegen einen ihm deshalb zugegangenen Strafbefehl Widerspruch, wurde aber vom Kammergericht abgewiesen und verurtheilt, weil es bei der zweifellosen Zuständigkeit der Polizeibehörde zu einer solchen Revision genüge, wenn der Beamte in Uniform erscheint und in amtlicher Eigenschaft sein Antragen vorbringt.

[Nachrichtendienst bei Eisenbahnen.] Der Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten hat eine Dienstvorschrift für das Meldeverfahren und den Nachrichtendienst der Eisenbahnbehörden bei Eisenbahnunfällen, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignissen erlassen, der wir folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse entnehmen. Sofern bei denartigen Vorkommnissen Personen verunglückt sind, muß der nächste Arzt (Bahnarzt) hierauf auf telegraphischem Wege benachrichtigt werden. Sind Reisende getötet oder erheblich verletzt worden, so ist baldmöglichst ihr Name, Stand und Wohnort festzustellen und den Angehörigen umgesäumt telegraphisch eine entsprechende Mitteilung zu machen. Im Falle einer Verlehung hat dies nur dann zu geschehen, wenn der Verletzte selbst außer Stande ist, über die Benachrichtigung seiner Angehörigen Bestimmung zu treffen. Die Kosten der Benachrichtigung übernimmt die Eisenbahnverwaltung. Bei allen in Folge von Unfällen, Schneeverwehungen oder anderen Ursachen eingetretenen Unterbrechungen des Personenverkehrs, haben die beteiligten Stationen die Störungen unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Zu den Bekanntmachungen sollen mit Vorbruck verscheinene rothe Zettel verwendet werden, die in die Augen fallend an den Fahrkartenausgaben in den Wartesäulen oder an den Tafeln über Zugverspätungen anzuschlagen sind. In den Bekanntmachungen der Stationen muß u. A. die Ursache und die mittelmäßliche Dauer der Störung angegeben werden. Dagegen dürfen sie keine Angaben über Verlehung und Tötung von Reisenden, Beschädigung von Betriebsmitteln u. s. w. enthalten; vielmehr ist hierüber dem Publikum nur auf Anfordern eine sachgemäße Auskunft zu ertheilen. Über alle Betriebsstörungen, durch die der Personenverkehr auf durchgehenden Linien voraussichtlich länger als zwölf Stunden unterbrochen wird, sowie über Ereignisse, die geeignet sind, in weiteren Kreisen der Bevölkerung besonderes Aufsehen zu erregen, soll in der Regel den Redaktionen geeigneter Zeitungen eine kurze, rein sachlich gehaltene Mitteilung auf telegraphischem Wege gemacht werden. Diese Mitteilungen dürfen, wenn Reisende verunglückt sind, nur vollständig sichere Angaben über Zahl und Namen der Verunglückten enthalten. Etwa unzutreffende Zeitungsnachrichten über vorgekommene Unfälle sind auf das Schleunigste in allen Blättern, die unrichtige Meldungen gebracht haben, sachlich zu berichtigen.

"[Westpreußische Feuer-Societät.] Der Herr Landeshauptmann für Westpreußen erlässt die folgende Bekanntmachung: In dem vergangenen Jahre ist wiederholt bemerkt worden, daß viele Besitzer von Gehöften, welche bei der Immobilien-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen versichert sind, entgegen den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1880 das Stroh des in der Scheune gedroschenen Getreides entweder an dem Scheunenengebäude selbst oder in ganz geringer Entfernung von demselben aufstellen. Die Folge davon ist gewesen, daß in mehrfachen Fällen, in welchen mit Streichhölzern spielende Kinder die Strohhaufen in Brand gesteckt hatten, das Feuer die benachbarten Gebäude beschädigen oder vernichten konnte. Außerdem erleichtert eine derartige Anordnung ganz wesentlich eine etwa beabsichtigte Brandstiftung durch fremde Personen. Die angezogene Polizei-Verordnung bestimmt in § 1 und 2: „§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Mieten (Diemen, Staken) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit Feuerung versehen, aber nicht feuerfester eingedeckt sind, mindestens 20, von feuerficher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von denen nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden sowie von einander mindestens 5 Meter entfernt bleiben. § 2. Nur in besonderen, durch die Dürftigkeit bedingten Fällen dürfen solche Mieten in größerer Nähe von Gebäuden, sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.“ — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung durch einen Versicherten eine grobe Fahrlässigkeit zu erblitten ist, und ich sehe mich daher veranlaßt, die bei der dieszeitigen Societät versicherten Besitzer darauf hinzuweisen, daß, wenn bei einem Brande festgestellt wird, daß das Feuer sich von einer ordnungswidrig aufgestellten Miete usw. auf das Gebäude übertragen hat, der Anspruch auf Brandentschädigung für die beschädigten bzw. vernichteten Gebäude nach § 47 des revidirten Reglements der Societät vom 17. März 1882 verloren geht.

## Vermischtes.

1200 organisierte Maurer sind Montag in Frankfurt a. M. brodlos geworden. Auf fast allen Baustellen ruht die Arbeit. Weder bei den Arbeitgebern noch bei den Arbeitern herrscht Melung zur Nachgiebigkeit.

Im Londoner Kolonialamt ist ein Telegramm von dem Gouverneur der Insel Mauritius eingelaufen, das besagt, daß in der letzten Woche 77 Pestfälle auf Mauritius vorgekommen sind, von denen 49 tödlich verlieben.

Infolge Spielen von Kindern mit Blaudöhnlern ist fast das gesamte Dorf Hödinghausen in Hannover abgebrannt. — Der Kieler Kohlendampfer "Anna" ist in der Nordsee gesunken. Die Mannschaft ist geborgen. — In der Nordsee gestrandet ist der deutsche Dampfer "Siegfried". Er erhielt ein großes Loch im Bordtheil.

Ein frecher Eisenbahnraub ist bei Göteborg in Dänemark verübt worden. Einem Reisenden wurde ein Packet, das 35 000 Kronen enthielt, gestohlen. Von dem Thäter hat man bisher keine Spur.

## Vom Büchertisch.

Die Großthaten deutscher und englischer Forschungsreisender im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts sind und jenseit der bekannte Leipziger Privatdozent Dr. Karl Weule in der jüngst zur Ausgabe gelangten 38. Lieferung des Brachwerkes "Das 19. Jahrhundert in Wort und Bild" politische und Kulturgeschichte von Hans Kraemer in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern (60 Lieferungen à 60 Pf., Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin) Weule verbindet mit gründlichem Wissen eine so glänzende Darstellungsart, daß man ihm mit stets wachsender Spannung auf die unvergänglichen Pfade folgt, auf denen er die todesmutigen Helden der Afrika-, Austraffen- und Nordpol-Forschung begleitet. Gleicher Schritt mit dem Trop hält die interessante Illustrierung, die wie bei allen Schöpfungen Hans Kraemers zeitgenössischen Quellen entspringen ist.

## Handelsnachrichten.

### Amtliche Notizen der Danziger Börse.

Montag, den 6. November 1899.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Dolsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usw. monatlich vom Käufer an den Verkäufer vergütet. Weizen per Tonne 1000 Kilogr. inländisch hochbunt und weiß 729—759 Gr. 138 bis 146 M. bez. inländisch bunt 665—756 Gr. 120—143 M. bez. inländisch rot 689—783 Gr. 120—147 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. normalgewicht.

inländisch grobgrün 692—729 Gr. 136—137 M. bez. transito feinkörnig 734—738 Gr. 102 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. normalgewicht.

inländisch grob 644—674 Gr. 128—136 M. bez. transito ohne Gewicht 96 M. bez.

Haf er per Tonne von 1000 Kilogr. inländischer 111—119 M. bez.

Rüben per Tonne von 1000 Kilogr. transito Sommer 174—184 M. bez.

Raps per Tonne von 1000 Kilogr. transito Winter 170 M. bez.

Dotter per Tonne von 1000 Kilogr. transito 175 M.

Kleie per 50 Kilogr. Weizen 4,12½—4,40 M. bez.

Roggen 4,55 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Nohzunder per 50 Kilogr. Tendenz: ruhiger, Rendement 880. Transfitpreis franco Neufahrwasser 8,82 M. incl. Sac. Od. Rendement 750 Transfitpreis franco Neufahrwasser 7,10 M. incl. Sac. bez.

Der Vorstand-Borstand.

### Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 6. November 1899.

Weizen 142—146 Mark, absallende Qualität unter Notiz. Roggen, gesunde Qualität 130—136 M., feuchte absallende Qualität unter Notiz.

Gerste 124—128 M. — Braugerste 130—140 Mark. Haf er 120—126 M.

Guttererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 140—150 M.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Frank, Thorn.

## 201. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse.ziehung am 6. November 1899. (Form.)  
Kur die Gewinne über 220 M. sind in Parenthesen beigefügt.  
(Ohne Gewähr. A. St.-A. f. 8.)

206 70 696 809 14 928 1229 384 404 66 587 635  
795 935 2115 314 (300) 531 746 71 802 987 93 3056  
(3000) 127 73 240 484 (500) 593 643 761 936 93  
4091 107 508 87 626 850 5108 359 486 (1000) 608  
796 890 6107 68 81 (500) 85 (300) 87 238 80  
326 59 537 80 683 93 722 40 834 57 (1000) 963 7120  
320 567 (300) 75 697 500 8275 365410 11 9041 87  
96 1/7 10 214 23 28 482 536 (500) 94 772 869

**10272 (3000)** 84 (1000) 303 45 502 774 838 (1000)  
11050 277 496 590 96 672 (1000) 85 850 60 68 906 (500)

**12042** 111 271 86 363 574 603 (300) 10 76 755 (500) 84

872 85 13022 102 517 771 81 825 43 52 89 99 953

**14052** 135 234 81 489 543 695 97 872 15 39 59 16  
22 30 96 454 571 (3000) 610 75 874 919 33 39 1697

273 658 704 917 17042 56 234 327 44 422 500 530 611

712 32 980 (300) 18029 (300) 178 84 231 67 389 408

24 25 716 818 920 33 19 67 99 418 60 (300) 89 802

40 64 996 20065 101 394 431 48 574 (1000) 75 92 639 838 927

50 21099 325 421 769 22 84 161 93 469 515 738

(500) 860 (1000) 963 23000 39 (3000) 227 300 630

57 776 834 24165 231 353 731 56 99 948 25117

22 74 291 402 6 (3000) 665 811 17 902 58 26010

92 (1000) 170 (1000) 200 384 558 658 68 702 40

946 27125 36 43 309 424 511 71 98 662 84 777 859

70 926 28243 62 304 452 837 909 25 36 78 29010

45 85 137 276 316 85 402 (10000) 88 751 83 856

919 56 (1000) 65

**30089** 135 293 307 95 438 43 574 (3000) 618 757

867 926 31108 (300) 207 370 77 619 68 97 826 (1000)

64 (300) 964 32105 344 613 93 824 42 56 33017 88

42 637 89 (1000) 35005 275 369 42 82 925 36001

268 92 347 49 73 653 722 99 839 37100 91 338 92 604

18 47 741 848 85 962 38075 78 119 35 87 248 424 757

72 846 39158 65 67 304 7 438 775

**40131** 324 75 444 635 854 41022 107 244 (300) 528

601 69 870 929 42051 145 202 19 378 656 58 85 803

32 42 965 43271 458 (300) 653 801 96 905 25 44004

(500) 36 201 550 611 721 819 38 995 45074 (1000)

119 69 76 (30000) 279 383 829 46012 166 412 53

544 773 78 855 967 47020 187 828 646 61 860 800

599 84 48076 164 61 207 352 471 92 723 828 49010

47 84 253 446 990

50279 461 (3000) 504 (500) 55 56 79 (300) 849 937

51059 246 388 415 57 521 28 73 734 (300) 72 856

**52194** 152 225 32 377 432 505 57 644 715 (500) 53271

569 (300) 661 707 958 90 54021 23 (300) 115 581 822

35 55235 (500) 500 96 672 700 1 864 56293 109 423

64 76 662 722 853 982 (3000) 57334 83 431 557

**10000** 605 74 (3000) 802 14 58221 400 66 548

709 (3000) 17 51 94 826 59333 561 892 916

**60120** 68 84 323 37 38 404 33 544 611 12 793 917

55 61176 (500) 389 96 623 730 91 852 944 62002

163 437 (300) 52 (300) 583 681 807 21 67 63082 109

36 92 235 90 41 46 554 765 891 957 64079 402

561 85 65294 306 547 781 853 66050 185 385 403

(300) 64 90 92 588 608 85 878 902 6 18 67159 83

249 (500) 518 752 824 959 68072 129 224 99 329 53

424 669 (500) 734 61 76 814 69119 442 69 73 87 508

795 807 921

**70160** 78 287 340 532 43 54 59 739 71031 32 201

8 64 317 428 96 602 57 74 (3000) 807 11 14 72174

462 721 28 428 804 925 73018 117 34 401 35 (3000)

697 970 74047 189 202 9 62 (1000) 626 61 878 977

(300) 75006 20 89 110 (300) 230 399 540 48 716

76029 81 315 72 562 81 617 749 67 866 910 77013

41 109 212 21 321 90 549 638 823 (1000) 25 908 (300)

79 78 7809 404 99 762 67 79156 277 322 51

(1000) 496 837

**80082** 170 315 80 81168 308 28 459 632 (1000) 884

965 82157 307 55 79 510 761 922 83071 (300) 230

300 300 467 504 (300) 83 907 48439 77 299 456

607 37 51 826 37 918 58167 287 574 614 986 80900

93 133 34 390 645 708 33 838 43 899 87036 51 (300)

107 239 673 743 805 10 20 (500) 88022 164 (3000)

282 364 476 534 656 57 73 747 88 827 51 954 89026

40 70 (1000) 169 93 205 66 80 333 70 476 656 781

903 22

**90057** 152 201 (10000) 35 (300) 356 472 516 36

646 758 867 91053 121 203 25 46 62 729 39 77 915

**92052** 74 97 280 372 506 93 672 728 879 93 93022

142 46 63 208 356 67 73 559 761 613 84 937 94177

93 244 60 345 62 746 853 82 95066 98 149 306 (5000)

84 639 (300) 47 739 96041 68 72 152 205 27 322 24

429 779 803 97348 505 659 764 749 98001 106 298

99 388 465 90 604 97 (300) 724 53 57 (1000) 843 930

92 99127 54 329 32 425 49 50 69 500 790 (300) 953

(500)

**100141** 242 74 476 949 101263 390 531 (3000) 604

968 (3000) 102068 403 643 57 91 852 91 905 103024

287 375 672 758 876 (3000) 82 92 794 104031 101 60

245 46 379 402 594 740 887 948 91 (500) 105001 261

78 316 978 79 106038 (3000) 254 (500) 737 88 826

27 225313 472

43 998 107086 115 80 396 99 531 68 807 93 963 83

108245 390 777 847 938 109037 34 136 232 316 866

716 856 93

**110032** 115 264 399 611 710 43 812 19 98 913 32 34

51 111092 165 429 (3000) 60 72 506 673 112027 461

694 778 853 **113036** 53 101 (300) 213 302 457 507 90

**114115** 55 313 61 143 (500) 533 621 835 **115045** 193

205 483 637 54 994 **116003** 411 19 766 861 (500) 954

(50